

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 329/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Oktober 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt sieht, weil das LSG seinen Antrag auf Einholung eines ärztlichen Gutachtens nach § 109 SGG übergangen habe, ist diese Verfahrensrüge unzulässig, denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt die Behauptung jedweder Verletzung des § 109 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde aus. Das Berufen auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs führte in diesem Zusammenhang zu einer Umgehung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und ist insofern unzulässig.
- 4 Die vom Kläger weiter gerügte Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG (§ 103 SGG) ist schon deshalb unzulässig, weil der Kläger einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll, nicht bezeichnet hat.
- 5 Auch soweit der Kläger sich aus zwei weiteren Gründen auf eine Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör stützt, führt dies nicht zur Zulassung der Revision.
- 6 Die behauptete Verletzung dieses Rechts, weil das LSG sich im angefochtenen Urteil mit seinen im Schriftsatz vom 11. September 2006 vorgebrachten Einwänden gegen das von Amts wegen eingeholte Gutachten des Prof. Dr. H. nicht auseinander gesetzt habe, ist nicht schlüssig dargelegt, weil der Kläger bereits nicht im Einzelnen dargestellt hat, welche Einwände er gegen das genannte gerichtliche Gutachten vorgebracht haben will.



- 7 Unschlüssig ist ebenfalls sein Vortrag, sein Recht auf rechtliches Gehör sei dadurch verletzt, dass das LSG zwar Vorerkrankungsverzeichnisse von verschiedenen Krankenkassen beigezogen, das Ergebnis dieser Ermittlungen jedoch in der angefochtenen Entscheidung nicht ansatzweise mitgeteilt habe. Denn der Kläger hat schon nicht dargestellt, dass diese Unterlagen ihm weder übersandt worden seien noch ihm Akteneinsicht nicht möglich gewesen sei. Zudem hat er nicht ausgeführt, dass das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Denn er hat nicht dargestellt, dass und inwiefern sich das LSG zur Begründung seines Urteils unmittelbar auf diese Vorerkrankungsverzeichnisse gestützt habe.
- 8 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)